



Gemeinde Känerkinden

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Vom 04. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Känerkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

²Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 07. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Homburg vom 01.01.2015.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 6 % vom gemeinsamen Staatssteuerbetrag (Einkommens- und Vermögenssteuer).

²Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 300.00.

³Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig.

⁴Für vorherige oder nachherige Zahlungen gelten die Zinsansätze des Kantons.

§ 3 Ersatzabgabe Ehepaare und eingetragene Partnerschaften

¹Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare, welche beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

²Unterliegt im gleichen Haushalt nur ein Ehegatte oder Partner in eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 4 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- b) Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- c) Mitglieder des Gemeinderates Känerkinder und ihre Partner/in.
- d) Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- e) Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

§ 5 Verfügung und Anfechtung

¹Jeder Pflichtige kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Ersatzabgaberechnung beim Gemeinderat schriftlich gegen die Veranlagung der Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe Einsprache erheben.

²Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Känerkinder, am 04.12.2014

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG KÄNERKINDEN

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Ch. Bürgin

S. Oswald

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 17. Juni 2015 genehmigt.